

## Hau-Ruck-Verfahren: Härtefallklausel zu Hartz IV

Weniger als drei Monate nachdem das Bundesverfassungsgericht eine Neuregelung der Hartz-IV-Regelsätze gefordert hat, beschloss der Bundestag im April die Härtefallklausel. Der neue Absatz 6 des § 21 des Sozialgesetzbuches II besagt: „Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabwiesbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabwiesbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Hilfebedürftigen gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“ Der Bundesrat muss noch zustimmen.

Die Klausel bedeutet, dass beispielsweise für nicht verschreibungspflichtige Medikamente bei Erkrankungen wie Neurodermitis oder Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer ein solcher Mehrbedarf besteht und die Kosten dafür übernommen werden. Jedoch sollen Praxisgebühren, Schulmaterialien, Brillen, Zahnersatz und Bekleidung in Übergrößen nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) nicht unter die Härtefallregelung fallen.

Ein detaillierter Bericht dazu folgt in der nächsten SoVD-Zeitung.

### Kompromiss bei Jobcenter-Reform

## Grundgesetz wird geändert, Jobcenter bleiben

Vierter Anlauf: Nachdem sich im Februar die CDU/CSU im mehr als zwei Jahre dauernden Jobcenter-Streit doch auch für eine Änderung des Grundgesetzes aussprach (wie berichtet), einigte sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe von Union, FDP und SPD auf einen Kompromiss. Vom Kabinett wurde der Gesetzentwurf bereits gebilligt. Der Entwurf enthält eine Änderung des Grundgesetzes, damit die als verfassungswidrig erklärte Mischverwaltung aus Kommunen und Bundesagentur für Arbeit in den Argen (Jobcentern) bestehen bleiben kann. Der geplante neue Artikel 91e erlaubt ausdrücklich ein Zusammenwirken von Bund und Kommunen auf dem Gebiet der Grundversicherung für Arbeitssuchende. Um die für diese Verfassungsänderung notwendige Zweidrittelmehrheit im Bundestag zu erreichen, braucht die Koalition die Unterstützung der SPD. Einzelheiten der Neuorganisation werden im Sozialgesetzbuch geregelt. Die Gesetzesänderung soll vor der Sommerpause verabschiedet werden. Damit würden die mehr als 6,5 Millionen Bezieher von Hartz IV weiterhin „aus einer Hand“ – den Jobcentern – betreut.

Weiterer essentieller Bestandteil der Einigung ist die Fortführung der 69 Optionskommunen. Wie von mehreren Seiten gefordert, aber auch kritisiert, kann ihre Anzahl auf maximal 110 erweitert werden – wenn die Kommunen bestimmte Kriterien erfüllen. Die unter anderem notwendige Zweidrittelmehrheit in den jeweiligen Kommunalparlamenten kann als Hürde angesehen werden. Eine zeitliche Beschränkung für Optionskommunen soll es nicht mehr geben. Berlin und Hamburg haben bereits Interesse angemeldet, ihre Langzeitarbeitslosen eigenständig zu betreuen.

Der SoVD kritisiert, dass – wie auch schon bei der Schaffung der Grundversicherung für Arbeitssuchende – die Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs von Menschen mit Behinderung völlig ausgeklammert wurde. *cm*

### SoVD nahm an erster Verbändeanhörung teil

## Nationalen Aktionsplan in der Behindertenpolitik vorantreiben

An einer ersten Verbändeanhörung am 24. März durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Bundesbehindertenbeauftragten hat auch der SoVD teilgenommen. Bereits im Vorfeld hatte der SoVD in seiner Funktion als Sekretariat des Deutschen Behindertenrates (DBR) ein Forderungspapier zum Erarbeitungsprozess sowie zu grundsätzlichen inhaltlichen Anforderungen an einen Aktionsplan formuliert und dieses an Bundesministerin von der Leyen sowie den Bundesbehindertenbeauftragten Hüppe übersandt.

Vonseiten der Regierung waren in der Anhörung unter anderen Staatssekretär Andreas Storm, Brigitte Lampersbach als Abteilungsleiterin, der Bundesbehindertenbeauftragte Hubert Hüppe und Andreas Schlüter als Referatsleiter. Staatssekretär Storm betonte den großen Stellenwert der UN-Behindertenrechtskonvention und äußerte die Erwartung, mit der Erarbeitung des Aktionsplans die Behindertenpolitik voranzubringen und ihren gesellschaftlichen Stellenwert zu forcieren. Er bezog sich positiv auf die Vorarbeit der Verbände durch die acht thematischen Regionalkonferenzen und ging besonders auf die Tagung zur Bildung ein.

Der Behindertenbeauftragte Hubert Hüppe betonte den Stellenwert der Behindertenverbände im Erarbeitungsprozess, machte aber deutlich, auch andere gesellschaftliche Gruppen (Landesbehinder-

tenbeauftragte, Wohlfahrtsverbände, Wissenschaft, Arbeitgeber und Kirchen) gewinnen und einbeziehen zu wollen. Zudem soll es einen Arbeitsausschuss geben, in dem ausschließlich sechs Vertreter der Behindertenverbände (gemäß Säulen des DBR) zuzüglich eines ständigen BMAS-Vertreters mitarbeiten. Auf Nachfrage des SoVD bestätigte Brigitte Lampersbach die gewollte enge Einbindung dieses Arbeitsausschusses in den Erarbeitungsprozess beim BMAS. Auch mögliche Inhalte des Nationalen Aktionsplans (NAP) wurden erörtert. Der Aufbau des NAP ist demnach wie folgt geplant: Eine Einleitung soll eine behindertenpolitische Vision beschreiben. Im Herzstück sollen Handlungsfelder und konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung erarbeitet werden. Zudem sollen Verfahrensfragen für Verantwortlichkeiten, die weitere Einbindung von Verbänden und

Zivilgesellschaft, Evaluation und Fortschreibungsmodalitäten geklärt werden. Zudem soll die Planung und Erarbeitung des NAP durch ein Universitätsprojekt begleitet werden, um das Verwaltungshandeln kritisch zu reflektieren. Zusätzlich erstellt das BMAS eine eigene Website, die verbunden ist mit [www.einfach-teilhabe.de](http://www.einfach-teilhabe.de) und die ein Schaufenster für Aktivitäten anderer staatlicher Stellen, Aktionspläne in Ländern und Kommunen sein soll, aber auch partizipative Elemente ermöglicht. Freigeschaltet wird das Portal im Sommer 2010. Zusätzlich bietet der Bundesbehindertenbeauftragte auf seiner Website die Möglichkeit des Austausches und der Teilhabe am Erarbeitungsprozess an. Der zeitliche Rahmen endet im März 2011 parallel zum Staatenbericht mit einem Kabinettsbeschluss zum Aktionsplan, wobei der SoVD auf eine zeitliche Straffung drängte, die nun geprüft werden soll. *ct*



Foto: Karin Lau/fotolia

Der Nationale Aktionsplan soll die Teilhabe Behinderter vorantreiben.



Ein neues Informations- und Serviceportal für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige, Arbeitgeber und die Verwaltung ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ins Netz gestellt worden. Unter [www.einfach-teilhabe.de](http://www.einfach-teilhabe.de) bietet das Portal, dessen Weiterentwicklung auch durch den SoVD (als Mitglied im Beirat der eGovernment-Strategie) begleitet wird, übersichtlich Informationen nach Lebenslagen und Themengebieten. Nähere Infos gibt es beim BMAS unter Tel.: 030/185 27 21 90.

## Frauen im SoVD – das Thema

## Bedarfsgemeinschaft muss überdacht werden

Die SoVD-Frauenpolitik nimmt das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zu den Regelsätzen des Sozialgesetzbuch II (SGB II) und die folgende gesetzliche Neuregelung der Leistungen erneut zum Anlass, auf für Frauen notwendige Gesetzesänderungen hinzuwirken. Die SoVD-Frauen fordern eine Neuregelung der Bedarfsgemeinschaft.

Die SoVD-Frauen haben die Reform des SGB II von Anfang an kritisch begleitet. Seit 2005 fordern wir die Bundesregierung auf, die Rechte und Möglichkeiten der Frauen und Kinder in der Bedarfsgemeinschaft zu verbessern und die Regelsätze insgesamt angemessen zu erhöhen. Im Zentrum unserer Kritik standen und stehen die gleichstellungspolitischen Verwerfungen durch das Konstrukt der „Bedarfsgemeinschaft“ und die gegenüber dem früheren Sozialhilferecht verschärfte Anrechnung des Partnereinkommens.

Mit dem bisherigen Verfahren der Bedarfsermittlung muss endlich Schluss sein. Vorallem für Kinder hat das Verfassungsgericht dies deutlich kritisiert und als unvereinbar nicht nur mit der verfassungsrechtlich ga-

rantierten Menschenwürde, sondern auch mit dem Sozialstaatslichkeitsprinzip erachtet.

Aktueller Bezug für den Änderungsbedarf ist darüber hinaus ein Wandel in der politischen Bewertung der Ehe und Familie als dauerhafte Wirtschafts- und Existenzgemeinschaft. Es besteht ein Wertungswiderspruch darin, dass mit dem gerade in Kraft getretenen neuen Unterhaltsrecht nach Scheidungen die Botschaft verbunden wurde, jede/jeder solle möglichst für ihren/seinen eigenen Unterhalt sorgen. So haben Geschiedene (auch mit Kind) eine frühere Erwerbsverpflichtung als bisher, und familienrechtliche Unterhaltsleistungen wurden befristet und begrenzt.

Im Hartz-IV-System ist demgegenüber eine uneingeschränkte und sogar über gesetzliche Einstands- und Unterhaltsverpflichtungen hinausgehende gegenseitige Einstandspflicht geregelt, gleichgültig, ob eine Ehe besteht oder



Hannelore Buls  
Mitglied im Ausschuss  
für Frauenpolitik im  
SoVD-Bundesverband

nicht. So sind immer beide Partner von der Arbeitslosigkeit des anderen finanziell und in der beruflichen Entwicklung (negativ) betroffen.

Im August 2009 betraf das sieben Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Sie erzielten mit ihrer eigenen Arbeit ein Monatseinkommen von mehr als 800 Euro und waren dennoch hilfebedürftig mit allen

Konsequenzen hinsichtlich der Zumutbarkeitsregeln und Sanktionen des SGB II. Hartz IV und die Regeln der Bedarfsgemeinschaft wirken damit der Bildung und Aufrechterhaltung solidarischer Lebensgemeinschaften entgegen, wenn beide sich durch die Unterhaltspflichten des § 9 SGB II selbst dem Risiko aussetzen, in den Hartz-IV-Bezug abzustiegen. Wen wundert es also: 95 Prozent der alleinerziehenden Hilfebedürftigen sind Frauen. Und sogar das „Einkommen“ von Kindern wird angerechnet! Nachdem das Bundesverfassungsgericht nun zum zweiten Mal den Gesetzgeber in die Pflicht nimmt, das SGB II mit der Verfassung in Einklang zu bringen, fordern die SoVD-Frauen die politisch Verantwortlichen erneut auf, die Anrechnungsregelungen für das Partnereinkommen dahingehend zu ändern, dass mittelbare Diskriminierungen wegen des Geschlechts verhindert und positive Anreize für die Bildung und

Stabilität von Solidargemeinschaften geschaffen werden. Dazu bedarf es zumindest der Rücknahme der seit dem Fortentwicklungsgesetz unwiderlegbaren Vermutung, dass erwachsene Familienmitglieder gegenseitig immer für den Unterhalt aufkommen *wollen*. Zu fordern ist daher der Ersatz der Bedarfsgemeinschaft durch individuelle Ansprüche! Das Ziel des Gesetzes und der Vermittlung und Förderung muss die ökonomische und soziale Eigenständigkeit sein – auch für Frauen und auch innerhalb einer Familie. Arbeitssuchende müssen in vollem Umfang von den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung profitieren können. Wer heute dem Gesetz nach nicht hilfebedürftig ist, kommt in der Regel auch nicht in den Genuss der aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen. Denn letztere sind in der Praxis an den Bezug von Geldleistungen geknüpft. Das betrifft zu 74 Prozent langzeitarbeitslose Frauen.

### Beilagenhinweis:

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Incosan International GmbH bei.